

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28166 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

A. Problem

Anlegerschutz ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei der Finanzmarktregulierung. Dafür wurde in den letzten Jahren viel getan und erreicht, beispielsweise durch die Neuerungen des Kleinanlegerschutzgesetzes von 2015. Doch die Entwicklungen an den Finanzmärkten bleiben nicht stehen und Erfahrungen aus der Praxis, unter anderem mit der Insolvenz eines großen Anbieters von Vermögensanlagen, machen deutlich, dass der Schutz von Anlegern weiter gestärkt werden muss.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. August 2019 (Maßnahmenpaket) um.

Der Entwurf ergänzt zudem Vorschriften zur Erhöhung des Schutzes von Anlegern, die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität kürzlich vom Kabinett verabschiedet wurden. Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem insbesondere auch Privatanlegern weitestgehend eigenständige Anlageentscheidungen ermöglicht werden. Dazu wird zum einen, wo erforderlich und sinnvoll, die Transparenz erhöht.

Zum anderen übernehmen sachkundige Vermittler und Berater die Rolle einer Schutzinstanz. Reichen Transparenz und Aufklärung auch mit Blick auf die Risikotragfähigkeit von Privatanlegern nicht aus, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt. So sind Vermögensanlagen in Form sogenannter Blindpools gegenüber Privatanlegern künftig nicht mehr zulässig: Steht noch nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte finanziert werden sollen, dürfen von Privatanlegern über öffentlich angebotene Vermögensanlagen keine Gelder mehr eingesammelt werden. Um mit im Einzelnen noch nicht feststehenden, unter Umständen breit

gestreuten Anlageobjekten Erträge zu erzielen, stehen Fonds zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird aber zukünftig unabhängig vom Fondsvolumen für alle Verwalter von neuen geschlossenen Publikumsfonds eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderlich sein. Künftig wird im Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes bei Direktinvestments in Sachgüter, aber auch in solchen Fällen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z. B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten, eine Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Dritten verpflichtend vorgegeben. Ferner werden die Befugnisse der Finanzaufsicht erweitert. Mit diesen Maßnahmen sollen Anleger insgesamt besser vor Verlusten geschützt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderungen zur Regelung zum Mittelverwendungskontrolleur in Bezug auf die Benennung möglicher Berufsgruppen, die Dauer der Bestellung, die Führung des Mittelverwendungskontos sowie die Übermittlung der Berichte an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Bundesanzeiger;
- Verlängerung der Übergangsfrist nach § 32 VermAnlG-E auf zwölf Monate;
- Änderungen zum Jahresabschluss und Lagebericht bei registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften im KAGB;
- redaktionelle Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Alternativen, die den Anlegerschutz in gleicher Weise fördern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern diese in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit betroffen sind, wurden die Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes werden im Wesentlichen das Vermögensanlagegesetz und das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) an

die Vorgaben des Maßnahmenpakets angepasst und Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachvollzogen.

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,07 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Eine Kompensation im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung erfolgt im Rahmen anderer Rechtsetzungsvorhaben.

Durch die in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen zum Verbot von Blindpools, zum Vertrieb von Vermögensanlagen im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler sowie zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,07 Mio. Euro.

Die Änderungen im KAGB führen zu keinen wesentlichen Änderungen für den Erfüllungsaufwand und die Bürokratiekosten.

Durch die Regelung in Artikel 4 entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Korrekturen und Folgeänderungen, mit denen kein Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Hinsichtlich der in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen ist mit dem Entstehen zusätzlichen, jedoch sehr geringen Erfüllungsaufwandes zu rechnen. Dieser beträgt ca. 26 827 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt ca. 714 000 Euro. Durch die Änderungen im KAGB ergibt sich eine leichte Steigerung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung (um ca. 6 000 Euro). Die Regelungen in den Artikeln 3 und 4 enthalten Folgeänderungen zumeist redaktioneller Natur, so dass insoweit kein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28166 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Dr. Carsten Brodesser
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

– Drucksache 19/28166 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] 2021 (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] 2021 (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 5b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 5c Mittelverwendungskontrolle“.	
b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:	
„§ 14 Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts und Form der Einreichung bei der Bundesanstalt“.	
c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:	
„§ 19 Auskunftspflicht gegenüber der Bundesanstalt“.	
2. In § 2a Absatz 1 werden die Wörter „die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „die §§ 15a, 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 5b wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:	
<p>„(2) Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts oder in Fällen des § 2a zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist, sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen.</p>	
<p>(3) Zum öffentlichen Angebot im Inland sind nur solche Vermögensanlagen zugelassen, die im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden.</p>	
<p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich das Angebot ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.“</p>	
4. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:	4. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:
<p>„§ 5c</p>	<p>„§ 5c</p>
Mittelverwendungskontrolle	Mittelverwendungskontrolle
<p>(1) Bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes oder bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand haben, hat der Emittent bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen. Die Bestellung sowie der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle müssen zum Zeitpunkt der Prospekteinreichung oder in den Fällen des § 2a oder § 2b zum Zeitpunkt der Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblattes abgeschlossen sein. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist durch den Emittenten als</p>	<p>(1) Bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes oder bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand haben, hat der Emittent bis zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen. Als Mittelverwendungskontrolleure können ausschließlich Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer oder von diesen Berufsträgern gebildete Gesellschaften bestellt werden. Die Bestellung sowie der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle müssen zum Zeitpunkt der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Bestandteil des Verkaufsprospektes bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt vorzulegen.</p>	<p>Prospekteinreichung oder in den Fällen des § 2a oder § 2b zum Zeitpunkt der Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblattes abgeschlossen sein. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist durch den Emittenten als Bestandteil des Verkaufsprospektes bis zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt vorzulegen. Sind seit der erstmaligen Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs durch einen Emittenten zehn Jahre vergangen, so ist für neue Emissionen ein anderer Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zu bestellen.</p>
<p>(2) Der <i>Mittelverwendungskontrolleur</i> hat ein Mittelverwendungskonto <i>zu führen und die</i> durch den Emittenten <i>eingeworbenen Anlegergelder erst bei Vorliegen der</i> im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Voraussetzungen <i>freizugeben</i>. Diese Voraussetzungen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben im Verkaufsprospekt festzulegen. Nach der Freigabe hat der Mittelverwendungskontrolleur zu kontrollieren, ob die freigegebenen Mittel aus der Vermögensanlage entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet werden. Die in Satz 3 bezeichnete Pflicht besteht fortlaufend mindestens alle sechs Monate bis zur Verwendung aller Anlegergelder und setzt spätestens sechs Monate nach Beginn des öffentlichen Angebots ein. Handelt es sich um die Weitergabe von Anlegergeldern im Sinne von Absatz 1, so umfasst die Kontrolle die Verwendung auf allen Ebenen. Das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle ist durch den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Emittenten unverzüglich zu übermitteln ist. In dem Bericht ist anzugeben:</p>	<p>(2) Der Emittent hat ein Mittelverwendungskonto einzurichten, über das er nur zusammen mit dem bestellten Mittelverwendungskontrolleur verfügen darf. Der Mittelverwendungskontrolleur darf einer Verwendung der eingeworbenen Anlegergelder durch den Emittenten erst zustimmen, wenn die im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben im Verkaufsprospekt festzulegen. Nach der Freigabe hat der Mittelverwendungskontrolleur zu kontrollieren, ob die freigegebenen Mittel aus der Vermögensanlage entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet werden. Die in Satz 4 bezeichnete Pflicht besteht fortlaufend mindestens alle sechs Monate bis zur Verwendung aller Anlegergelder und setzt spätestens sechs Monate nach Beginn des öffentlichen Angebots ein. Handelt es sich um die Weitergabe von Anlegergeldern im Sinne von Absatz 1, so umfasst die Kontrolle die Verwendung auf allen Ebenen. Das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle ist durch den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Emittenten und elektronisch und in elektronisch durchsuchbarem Format der Bundesanstalt über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem unverzüglich zu übermitteln ist. In dem Bericht ist anzugeben:</p>
<p>1. die Höhe der eingesammelten Anlegergelder,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Höhe der davon in Anlageobjekte investierten Anlegergelder,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Höhe der Anlegergelder, welche für sonstige Ausgaben verwendet wurden,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. eine Aufzählung der sonstigen Ausgaben und Beschreibung der Verwendung der Anlegergelder für die sonstigen Ausgaben,	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Aufzählung und Beschreibung der bereits erworbenen Anlageobjekte oder der Rechte daran oder der bereits gepachteten Anlageobjekte und	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Summe der nicht investierten Anlegergelder.	6. u n v e r ä n d e r t
In dem Bericht hat der Mittelverwendungskontrolleuer auch darzulegen, ob die Verwendung der Anlegergelder planmäßig erfolgte.	u n v e r ä n d e r t
(3) Den jeweiligen Bericht der laufenden und abschließenden Mittelverwendungskontrolle hat der <i>Emittent</i> bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen <i>und der Bundesanstalt zu übermitteln.</i>	(3) Den jeweiligen Bericht der laufenden und abschließenden Mittelverwendungskontrolle hat der Mittelverwendungskontrolleur bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn sich das Angebot ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.“	(4) u n v e r ä n d e r t
5. § 7 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „zur Bezeichnung“ die Wörter „des Anbieters“ und ein Komma eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Verkaufsprospekt darf sich jeweils nur auf eine bestimmte Vermögensanlage beziehen. Verkaufsprospekte für verschiedene Vermögensanlagen desselben Emittenten können drucktechnisch in einem Dokument zusammengefasst werden. Die Anzahl der in einem Dokument zusammengefassten Verkaufsprospekte bemisst sich nach der Anzahl der Vermögensanlagen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. die erforderlichen Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur, seiner Unabhängigkeit und zur Mittelverwendungskontrolle,“.	
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Billigung“ die Wörter „vorbehaltlich Absatz 4 Satz 4“ eingefügt.	a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Billigung“ die Wörter „vorbehaltlich Absatz 4 Satz 4“ eingefügt.
b) In Absatz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
<p>„(4) Hat die Bundesanstalt aufgrund der Beschreibung der Vermögensanlage im Verkaufsprospekt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Anhaltspunkte dafür, dass Anlegerschutzbedenken im Hinblick auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen, setzt sie das Prospektprüfungsverfahren solange aus, bis das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen ist. Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter die Aussetzung und den Zeitpunkt der Aussetzung mit. Die in Absatz 2 genannte Frist beginnt ab dem Zeitpunkt erneut, zu dem die Bundesanstalt die Prüfung nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz beendet und dies dem Anbieter mitgeteilt hat. Endet das Verfahren nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz mit einem Verbot, versagt die Bundesanstalt die Billigung. <i>Er geht</i> innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Billigung des Verkaufsprospektes keine Entscheidung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, gilt das Prospektprüfungsverfahren als beendet.“</p>	<p>„(4) Hat die Bundesanstalt aufgrund der Beschreibung der Vermögensanlage im Verkaufsprospekt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Anhaltspunkte dafür, dass Anlegerschutzbedenken im Hinblick auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen, setzt sie das Prospektprüfungsverfahren solange aus, bis das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen ist. Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter die Aussetzung und den Zeitpunkt der Aussetzung mit. Die in Absatz 2 genannte Frist beginnt ab dem Zeitpunkt erneut, zu dem die Bundesanstalt die Prüfung nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz beendet und dies dem Anbieter mitgeteilt hat. Endet das Verfahren nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz mit einem Verbot, versagt die Bundesanstalt die Billigung. Ergeht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Billigung des Verkaufsprospektes keine Entscheidung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, gilt das Prospektprüfungsverfahren als beendet.“</p>
7. § 9 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
<p>„(3) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die nach § 8 gebilligten Verkaufsprospekte. Diese bleiben 10 Jahre lang auf der Internetseite öffentlich zugänglich. Die Bundesanstalt veröffentlicht</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
auf ihrer Internetseite auch Nachträge zu Verkaufsprospekten nach § 14 Absatz 3 Satz 1; Satz 2 gilt entsprechend.“	
8. § 11 wird wie folgt geändert:	8. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	
„2a. jeder neue Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs, der eine abweichende Verwendung der freigegebenen Mittel feststellt, sowie“.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Der Anbieter hat den Nachtrag unverzüglich nach dem Auftreten eines nach Satz 1 zu veröffentlichenden Umstands oder der Feststellung einer nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unrichtigkeit zu erstellen und der Bundesanstalt zur Billigung einzureichen.“	
cc) In Satz 4 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	
9. § 11a wird wie folgt geändert:	9. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Eine Tatsache im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere	
1. die drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten,	
2. ein Zahlungsverzug des Emittenten gegenüber Anlegern von Vermögensanlagen,	
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Gesellschaften, gegenüber denen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Emittent erhebliche Zahlungsforderungen hat oder deren Insolvenz zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen kann,	
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Konzernmitglieds des Emittenten, sofern dies zu einem Zahlungsverzug des Emittenten gegenüber den Anlegern oder einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen kann,	
5. der Ausfall von wesentlichen Vertragspartnern des Emittenten.“	
bb) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Verpflichtung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.	
10. In § 12 Absatz 5 werden nach den Wörtern „zur Bezeichnung“ die Wörter „des Anbieters“ und ein Komma eingefügt.	10. un v e r ä n d e r t
11. § 13 wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlageobjekte“ die Wörter „insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts“ eingefügt.	
bb) In Nummer 12 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
cc) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:	
„14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, sowie	
16. das Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2,“.	
c) In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „zur Bezeichnung“ die Wörter „des Anbieters“ und ein Komma eingefügt.	
12. § 13a wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „gemacht“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „gemacht werden“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite für den Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospektes nach §§ 2a oder 2b entbehrlich ist, die nach § 13 gestatteten Vermögensanlagen-Informationsblätter. Diese bleiben zehn Jahre lang auf der Internetseite öffentlich zugänglich. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite auch die nach § 13 Absatz 7 Satz 2 übermittelten aktualisierten Fassungen der Vermögensanlagen-Informationsblätter; Satz 2 gilt entsprechend.“	
13. § 14 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 14	
Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts und Form der Einreichung bei der Bundesanstalt“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter sind der Bundesanstalt zur Prüfung und Hinterlegung elektronisch und in elektronisch durchsuchbarem Format über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu übermitteln. Dies gilt für Nachträge nach § 11 und Aktualisierungen nach § 13 Absatz 7 entsprechend.“	
14. § 15 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht“ die Wörter „sowie den Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c jeweils“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Eigenvertriebs“ die Wörter „nach § 5b Absatz 4“ eingefügt.	
15. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„Die Bundesanstalt untersagt entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 4 die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und des zugehörigen Vermögensanlagen-Informationsblattes, wenn sie gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz ein Verbot der dem Verkaufsprospekt zugrundeliegenden Vermögensanlage erlassen hat.“	
16. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	16. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Nummern 1 und 1a werden wie folgt gefasst:	a) Die Nummern 1 und 1a werden wie folgt gefasst:
„1. die Vermögensanlagen entgegen § 5a Satz 1 eine kürzere Laufzeit als 24 Monate oder eine kürzere Kündigungsfrist als sechs Monate vorsehen, die Vermögensanlagen entgegen § 5b Absatz 1 bis 3 oder ohne gemäß § 5c erforderlichen Mittelverwendungskontrolleur angeboten werden oder sich aus dem Bericht über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 5c Absatz 2 Satz 6 ergibt, dass die Verwendung der Anlegergelder nicht planmäßig erfolgte.	„1. die Vermögensanlagen entgegen § 5a Satz 1 eine kürzere Laufzeit als 24 Monate oder eine kürzere Kündigungsfrist als sechs Monate vorsehen, die Vermögensanlagen entgegen § 5b Absatz 1 bis 3 oder ohne gemäß § 5c erforderlichen Mittelverwendungskontrolleur angeboten werden oder sich aus dem Bericht über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 5c Absatz 2 Satz 7 ergibt, dass die Verwendung der Anlegergelder nicht planmäßig erfolgte.
1a. die Vermögensanlagen entgegen § 2a Absatz 5 von einem Emittenten ausgegeben werden, wenn maßgebliche Interessenverflechtungen zwischen dem	1a. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
jeweiligen Emittenten und dem Unternehmen, das die Internetdienstleistungsplattform betreibt, bestehen,“.	
b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„7. der Anbieter entgegen § 13 oder § 13a kein Vermögensanlagen-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht hat, oder der Anbieter eine nach § 13 Absatz 7 erforderliche Aktualisierung nicht veröffentlicht hat“.	
17. § 19 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 19	
Auskunftspflichten gegenüber der Bundesanstalt“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einem Emittenten oder Anbieter“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 2a, 2b, 5a, 5b“ ein Komma und die Angabe „5c“ eingefügt.	
ccc) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
ddd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
eee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 24 Absatz 5 Satz 1 vorliegen.“	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
d) Absatz 3 wird Absatz 2.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
18. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	18. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“	
19. § 26a wird wie folgt gefasst:	19. u n v e r ä n d e r t
„§ 26a	
Sofortiger Vollzug	
Keine aufschiebende Wirkung haben	
1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den §§ 15a bis 19 und § 24 Absatz 5 bis 7 sowie	
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln.“	
20. § 28 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „drei Jahren“ werden durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“	
21. § 29 wird wie folgt geändert:	21. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b bis 1d eingefügt:	aa) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b bis 1d eingefügt:
„1b. entgegen § 5c Absatz 1 Satz 1 einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestellt,	„1b. u n v e r ä n d e r t
1c. entgegen § 5c Absatz 1 Satz 3 einen dort genannten Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	1c. entgegen § 5c Absatz 1 Satz 4 einen dort genannten Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
1d. entgegen § 5c Absatz 3 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,“.	1d. u n v e r ä n d e r t
bb) Die bisherige Nummer 1b wird Nummer 1e.	bb) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„4a. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 einen Nachtrag nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,“.	
dd) Die bisherige Nummer 4a wird Nummer 4b.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:	ee) u n v e r ä n d e r t
„7a. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	
7b. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 2 die aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer zugänglich macht oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält,	
7c. entgegen § 13a Absatz 2 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,“.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a bis 1e, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4a, 4b, 5, 7a, 7b und 7c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“	
22. § 32 wird wie folgt geändert:	22. § 32 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 gilt mit dem Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] als beendet.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Die folgenden Absätze [X und X+1 – einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Absätze mit Zählbezeichnung] werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze [X und X+1 – einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Absätze mit Zählbezeichnung] werden angefügt:
<p>„(X) Auf Vermögensanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] auf Grundlage eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes oder eines von der Bundesanstalt gestatteten Vermögensanlageninformationsblatts öffentlich angeboten wurden und nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] weiter angeboten werden, ist das Vermögensanlagengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis <i>neun</i> Monate nach der Billigung des Verkaufsprospekts weiterhin anzuwenden. <i>Satz 1 gilt nur für Vermögensanlagen, deren Anlageobjekt nicht nach § 5b Absatz 2 konkret bestimmt ist, oder die entgegen § 5b Absatz 3 einen Eigenvertrieb oder entgegen § 5c keinen Mittelverwendungskontrolleur vorsehen.</i></p>	<p>„(X) Auf Vermögensanlagen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] auf Grundlage eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes oder eines von der Bundesanstalt gestatteten Vermögensanlageninformationsblatts öffentlich angeboten wurden und nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] weiter angeboten werden, ist das Vermögensanlagengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis 12 Monate nach der Billigung des Verkaufsprospekts oder der Gestattung des Vermögensanlagen-Informationsblattes weiterhin anzuwenden.</p>
<p>(X+1) § 26 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vom ... [einsetzen: <i>Datum</i> und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“</p>	<p>(X+1) § 26 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“</p>
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] 2021 (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] 2021 (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 <i>(weggefallen)</i> “.	„§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften “.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 45a Abschlussprüfung bei registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung“.
	c) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
	„§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht von extern verwalteten Spezial-AIF, für deren Rechnung Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben werden“.
	d) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
	„§ 47 Abschlussprüfung bei extern verwalteten Spezial-AIF, für deren Rechnung Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben werden; Verordnungsermächtigung“.
b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 48 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu § 48a wird wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 48a (weggefallen)“.	
d) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 123 Offenlegung und Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Halbjahresberichts“.	
e) Die Angabe zu § 344a wird wie folgt gefasst:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 344a (weggefallen)“.	
f) Folgende Angabe wird angefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ ... [einsetzen: Nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Anlegerschutzstärkungsgesetz“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und § 30 Absatz 1 bis 4“ durch ein Komma und die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 4 und § 286“ ersetzt.</i>	a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. § 44 Absatz 1, 4 bis 9, die §§ 45 und 45a.“
	bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und § 30 Absatz 1 bis 4“ durch ein Komma und die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 4 und § 286“ ersetzt.
b) Die Absätze 4a und 5 werden aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
3. § 12 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.	
c) Nummer 6 wird aufgehoben.	
4. § 44 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen,	
1. sind zur Registrierung bei der Bundesanstalt verpflichtet,	
2. weisen sich und die von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung verwalteten AIF gegenüber der Bundesanstalt aus,	
3. legen der Bundesanstalt zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vor,	
4. unterrichten die Bundesanstalt regelmäßig über	
a) die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln und	
b) die größten Risiken und die Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF,	
um der Bundesanstalt eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen,	
5. teilen der Bundesanstalt unverzüglich mit, wenn die in § 2 Absatz 4 genannten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,	
6. müssen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sein und	
7. dürfen nur AIF in der Rechtsform	
a) einer juristischen Person oder	
b) einer Personenhandelsgesellschaft, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft ist, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, und	
bei der die Nachschusspflicht der Anleger ausgeschlossen ist, verwalten.	
Wird der AIF als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 123 oder die §§ 124 bis 138. Wird der AIF als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161.“	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird aufgehoben.	
bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „und die Bundesanstalt die Frist nicht gemäß Satz 2 verlängert hat“ gestrichen.	
cc) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder 5“ gestrichen.	
bbb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Komma und die Angabe „3“ gestrichen.	
ccc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder 5“ gestrichen.	
ddd) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
eee) Nummer 6 wird aufgehoben.	
d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder 5“ gestrichen.	
e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ die Angabe „oder 5“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
5. § 45 wird <i>aufgehoben</i> .	5. § 45 wird wie folgt gefasst:
	„§ 45
	Jahresabschluss und Lagebericht von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften
	Bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen und auf die § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden ist, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich nichts anderes ergibt
	1. aus dem entsprechend anwendbaren § 120 Absatz 2 bis 8 bei internen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben, und in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden;
	2. aus dem entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11 bei internen Kapital-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	verwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben und in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden.
	§ 264 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, Absatz 3 und 4 sowie § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“
	6. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:
	„§ 45a
	Abschlussprüfung bei registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung
	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 45 sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die Prüfung ist spätestens vor Ablauf des neunten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs vorzunehmen.
	(2) Auf die Bestellung eines Abschlussprüfers ist § 28 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.
	(3) Der Abschlussprüfer hat auch zu prüfen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist und die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet hat. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben.
	(4) Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 45 Satz 1 Nummer 1 oder 2 hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 45 Satz 1 Nummer 2 hat der Abschlussprüfer darüber hinaus die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anteil am AIF für

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.
	(5) Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Absatz 1 nach Beendigung der Prüfung unverzüglich der Bundesanstalt zu übermitteln.
	(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts sowie zur Art und Weise seiner Einreichung bei der Bundesanstalt zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaften zu erhalten, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
6. § 46 wird wie folgt gefasst:	7. § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46	„§ 46
<i>Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten</i>	Jahresabschluss und Lagebericht von extern verwalteten Spezial-AIF, für deren Rechnung Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben werden
Bei einem geschlossenen inländischen Spezial-AIF, für dessen Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich <i>aus dem für geschlossene Spezial-AIF in der Rechtsform einer juristischen Person entsprechend anwendbaren § 120 Absatz 2 bis 8 oder dem für geschlossene Spezial-AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11</i> nichts anderes ergibt. § 264	Bei einem extern verwalteten geschlossenen inländischen Spezial-AIF, für dessen Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergibt, und auf den § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 nicht anzuwenden ist , sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich nichts anderes ergibt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“</i>	
	1. aus dem entsprechend anwendbaren § 120 Absatz 2 bis 8 bei geschlossenen Spezial-AIF in der Rechtsform einer juristischen Person oder
	2. dem entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11 bei geschlossenen Spezial-AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft.
	§ 264 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, Absatz 3 und 4 sowie § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“
7. § 47 wird wie folgt geändert:	8. § 47 wird wie folgt gefasst:
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Publikums-AIF“ durch das Wort „Spezial-AIF“ ersetzt.</i>	a) entfällt
b) <i>Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</i>	b) entfällt
	„§ 47
	Abschlussprüfung bei extern verwalteten Spezial-AIF, für deren Rechnung Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben werden; Verordnungsermächtigung
	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines geschlossenen inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 46 sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen.
„(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, sowohl die Bestimmungen dieses Gesetzes als auch jene eines dem AIF zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung beachtet hat.“	(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob der Spezial-AIF im Sinne des § 46 sowohl die Bestimmungen dieses Gesetzes als auch jene eines dem AIF zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrags oder einer dem AIF zugrundeliegenden Satzung beachtet hat.
c) <i>In Absatz 3 werden die Wörter „Einnahmen, Ausgaben,“ gestrichen.</i>	c) entfällt
	(3) Bei einem geschlossenen inländischen Spezial-AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft hat der Abschlussprüfer

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	auch die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anteil am AIF für den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	d) entfällt
„(4) Der Prüfungsbericht ist der Bundesanstalt auf Verlangen vom Abschlussprüfer einzureichen.“	(4) Der Prüfungsbericht ist der Bundesanstalt auf Verlangen vom Abschlussprüfer einzureichen.
e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	e) entfällt
„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bei der Bundesanstalt zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF vergeben, zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bei der Bundesanstalt zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von geschlossenen inländischen Spezial-AIF zu erhalten, für deren Rechnung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
8. Die §§ 48 und 48a werden aufgehoben.	9. un verändert
9. § 120 wird wie folgt geändert:	10. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Vorschriften“ die Wörter „des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 264 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 3, 6 und 7“ durch die Wörter „Absätzen 3, 5 und 6“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	
d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4 und 6“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4 und 6“ ersetzt.	
e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:	
„(6) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 101 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind gesondert aufzuführen.“	
f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 bis 7“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 6“ ersetzt.	
10. § 123 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 123	
Offenlegung und Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Halbjahresberichts“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Auf die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, dass	
1. die Frist zur Offenlegung nach § 325 Absatz 1a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bei einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft vier Monate und bei einer AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mit veränderlichem Kapital sechs Monate beträgt und	
2. die größenabhängigen Erleichterungen bei der Offenlegung nach den §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs bei einer Investmentaktiengesellschaft, die in Nummer 1 genannt ist, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.“	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „von Pflichten“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Der Jahresabschluss und der Lagebericht nach Absatz 1 sowie der Halbjahresbericht nach Absatz 2“ ersetzt.	
11. § 135 wird wie folgt geändert:	12. un verändert
a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	
„(6) Der Anhang hat zusätzlich die Angaben nach § 101 Absatz 3 zu enthalten. § 101 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.“	
b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	
c) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.	
12. In § 136 Absatz 2 werden die Wörter „Einnahmen, Ausgaben,“ gestrichen.	13. un verändert
	14. § 340 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
	„13a. entgegen § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Kreditwesengesetzes, entgegen § 102 Satz 6, § 107 Absatz 3 Satz 1 oder § 121 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 136 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 159 Satz 2, einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	oder nicht rechtzeitig einreicht,“.
	bb) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
	„15a. entgegen § 45a Absatz 5 oder § 123 Absatz 5 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
	cc) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:
	„32. entgegen § 107 Absatz 3 Satz 2 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
	b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 24,“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 13a, 15a, 24,“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe „32“ gestrichen.
13. In § 343 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Wörter „4a oder Absatz 5“ gestrichen.	15. unverändert
14. § 344a wird aufgehoben.	16. unverändert
15. § 353 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder Absatz 5“ gestrichen und die Angabe „135 Absatz 7“ durch die Angabe „135 Absatz 6“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische Publikums-AIF verwalten und am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 44 Absatz 1 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung registriert waren, weil sie die Bedingungen nach § 2 Absatz 4a oder 5 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes erfüllt haben, sind für die von ihnen bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] aufgelegten Publikums-AIF die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] gültigen Fassung anzuwenden. Für am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehende AIF dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden.“</p>	
<p>c) Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>d) Absatz 11 Satz 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>16. In § 353b Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Wörter „4a oder Absatz 5“ gestrichen.</p>	<p>18. un v e r ä n d e r t</p>
<p>17. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:</p>	<p>19. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:</p>
<p>„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]</p>	<p>„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Anlegerschutzstärkungsgesetz</p>	<p>Übergangsvorschrift zum Anlegerschutzstärkungsgesetz</p>
<p>Die §§ 46, 47, 123 und 135 in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse, Lageberichte und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 46 bis 48a und die §§ 123 und 135 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr; § 353 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.“</p>	<p>Die §§ 45 bis 47, 123 und 135 in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse, Lageberichte und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 46 bis 48a und die §§ 123 und 135 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr; § 353 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 5 Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung; Veröffentlichung durch die Bundesanstalt“.	
b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:	
„§ 32 (weggefallen)“.	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 5	
Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung; Veröffentlichung durch die Bundesanstalt“.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Website die nach § 4 gestatteten Wertpapier-Informationsblätter. Diese bleiben 10 Jahre lang auf der Website öffentlich zugänglich. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Website auch die nach § 4 Absatz 8 Satz 1 übermittelten aktualisierten Fassungen der Wertpapier-Informationsblätter; Satz 2 gilt entsprechend.“	
3. § 32 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderungen weiterer Gesetze	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Dem § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)] geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	
<p>„(3) Bei der Durchführung von Prüfungen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und nach Absatz 1 hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Produktinterventionsmaßnahme, kann sich die Bundesanstalt externer Wirtschaftsprüfer und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen bedienen.“</p>	
<p>(2) Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.</p>	
<p>2. In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.</p>	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>(1) Artikel 1 Nummer 14 und 15 und Artikel 3 Nummer 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>(1) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 12 Buchstabe c und Nummer 13 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>
<p>(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz einen Monat nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz einen Monat nach der Verkündung in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Dr. Carsten Brodesser und Ingrid Arndt-Brauer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28166** in seiner 220. Sitzung am 14. April 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zum Schutz der Anleger werden unter anderem Vermögensanlagen in Form von Blindpools verboten und im Fall von Direktinvestments in Sachgüter, aber auch in solchen Fällen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z. B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten, die Mittelverwendungskontrolle durch unabhängige Dritte vorgeschrieben. Zudem wird der Vertrieb von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler beschränkt, so dass stets zumindest eine Prüfung der Angemessenheit der Vermögensanlagen für den Anleger, im Fall der Anlageberatung sogar der Geeignetheit durchzuführen ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhält erweiterte Auskunftsrechte, welche die Anordnungsbefugnis von Sonderprüfungen der Rechnungslegung ergänzen, und zwar bereits zur Klärung im Vorfeld konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften.

Zur weiteren Verbesserung der Transparenz sollen zukünftig auch die von der BaFin gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und gestatteten Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) auf der Website der BaFin zugänglich gemacht werden.

Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Um ein einheitlich hohes Niveau etwa hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten, werden alle Verwalter künftiger geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterstellt und die bloße Registrierungsmöglichkeit für diese Verwalter wird abgeschafft. Damit wird der Anlegerschutz gestärkt und ein einheitliches Schutzniveau für Kleinanleger eingeführt unabhängig davon, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren. Die geringe Zahl registrierter geschlossener Publikumsfonds, die ganz überwiegend aus der Zeit kurz nach Einführung des KAGB im Jahr 2013 stammt, zeigt, dass es keinen besonderen Bedarf für diese Art Fonds gibt.

Artikel 3 (Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes)

Entsprechend der Regelung zu den Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten und VIBs sollen zur weiteren Verbesserung der Transparenz zukünftig auch die von der BaFin gestatteten Wertpapier-Informationsblätter auf der Website der BaFin zugänglich gemacht werden.

Artikel 4 (Änderung weiterer Gesetze)

Die Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes regelt die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen im Rahmen von Produktinterventionsverfahren. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 135. Sitzung am 26. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
2. Bundesarbeitsgemeinschaft mittelständischer Investmentpartner
3. Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)
4. Loipfinger, Stefan
5. Mattil, Peter, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
6. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
7. Verband der Kapitalverwaltungsgesellschaften und Sachwertanbieter e. V.
8. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Das Gesetz beabsichtige die Stärkung des Anlegerschutzes. Eine Darstellung des Bezugs zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfolge nicht. Es ergeht folgende Prüfbitte:

„Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung fragt beim federführenden Bundesminister der Finanzen nach, warum der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich der nachfolgend genannten Kriterien:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikatorenbereich 16.3 – Gute Regierungsführung

fehlt.“

Das Bundesministerium der Finanzen nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Anleger noch besser geschützt und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den deutschen Finanzstandort gestärkt werden.

Hierzu enthält der Entwurf u. a. Vorgaben zur Verbesserung der Transparenz der vertriebenen Anlagen und deren Investition zugunsten der Anleger, Erweiterungen der Prüfungsmöglichkeiten der Rechnungslegung von Vermögensanlagenemittenten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Regelungen zur Schaffung eines einheitlich hohen Niveaus hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie Verbote bestimmter besonders intransparenter Anlageformen.

Die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Aufsicht und des Anlegerschutzes dienen der Umsetzung der SDGs 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 16 („Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“) in Form der verbesserten Regulierung und Überwachung von Finanzmärkten und Institutionen (Unterziel 10.5) und der Stärkung der Leistungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht von Finanzmarktinstitutionen (Unterziel 16.6) sowie dem in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Indikatorenbereich 16.3 – Gute Regierungsführung.

Daneben wird durch das Verbot des Eigenvertriebs der Anlagen durch den Emittenten und der damit verbundenen Prüfung der Angemessenheit bzw. Geeignetheit der Anlage ein Beitrag zur Verwirklichung des SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) in Form einer Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen (Unterziel 8.10) geleistet.

Der Entwurf folgt damit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Nachhaltigkeitsprinzipien (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28166 in seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 26. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgeführt und in seiner 142. Sitzung am 18. Mai 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28166 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, der vorliegende Gesetzentwurf diene der weiteren Verbesserung des Anlegerschutzes vor allem im Bereich der Vermögensanlagen. Er setze die noch offenen Punkte aus dem Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzgesetzes um, das vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet und im August 2019 veröffentlicht worden sei.

Vermögensanlageangebote seien in der Vergangenheit oftmals für den Anleger zu unkonkret formuliert gewesen. Häufig sei weder die Branche noch der konkrete Anlagegegenstand bei der Emission bekannt gewesen. Ferner habe die Verwendung der eingesammelten Gelder der Verfügung des Emittenten obliegen, ohne dass eine Kontrolle durch Dritte stattgefunden hätte. Die Regierungskoalition habe den Anlegerschutz bei Vermögensanlagen mit zwei wesentlichen Maßnahmen verbessert. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens seien durch die vorliegenden Änderungsanträge weitere Verbesserungen vorgenommen worden.

Die erste zentrale Maßnahme sei die Einführung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleure. Mittelverwendungskontrolleure könnten Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer und entsprechende Firmen bzw. Zusammenschlüsse der Berufsträger) sein. Über die standesrechtlichen Haftungsregeln werde an dieser Stelle eine zusätzliche Sicherung für die Anleger eingezogen, insbesondere da die Beauftragung der Mittelverwendungskontrolleure unmittelbar durch die Emittenten erfolge. Die gewählte Rechtskonstruktion komme sowohl dem Anleger als auch dem Emittenten zugute.

Die Verwendung der eingesammelten Gelder erfolge nur nach Prüfung und Freigabe des Mittelverwendungskontrolleure. Sein Mandat sei unter Berücksichtigung laufender Projekte auf zehn Jahre begrenzt. Mittelverwendungskontrolleure könnten nicht gleichzeitig Abschlussprüfer der Emittenten sein, um Interessenskonflikte zu vermei-

den. Der Mittelverwendungsbericht gehe unmittelbar an die BaFin. Dadurch entstehe eine unmittelbare Möglichkeit zur Prüfung der Rechnungslegung des Emittenten durch die BaFin. Dies stärke die materielle Prüfungsfähigkeit der BaFin deutlich.

Ferner würden alle Anleger-Prospekt-Informationen und Anleger-Informationsblätter auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht, um eine höhere Transparenz und Information für den Anleger zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang erhalte die BaFin die Möglichkeit zur Aussetzung der Prospektprüfung bei Anlegerbedenken.

Die zweite wesentliche Maßnahme sei das grundsätzliche Verbot von so genannten Blindpool-Konstruktionen. Eine solche Konstruktion bestehe dann, wenn weder die Branche noch der Standort einer Vermögensanlage bei der Emission feststünden. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hätten jedoch auf zahlreiche und nachvollziehbare Reaktionen betroffener Anbieter und Anleger reagiert, so dass zukünftig Vermögensanlagen auch dann emissionsfähig sein sollten, wenn die Branche konkret benannt werde und das konkrete Anlageobjekt einen nachweisbaren Realisierungsgrad erreicht habe. Dadurch hätten Befürchtungen — gerade von so genannten Bürgerwindparks — ausgeräumt werden können, dass diese unter das Blindpool-Verbot fallen könnten. Ferner seien direkte Unternehmensbeteiligungen ebenfalls nicht Gegenstand des geänderten Vermögensanlagengesetzes. Genossenschaften und andere Rechtskonstruktionen, die der Schriftform bedürften, seien vom Blindpool-Verbot ebenfalls nicht betroffen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD forderten die BaFin auf, unverzüglich ein entsprechendes Merkblatt zu erstellen und zu veröffentlichen.

Mit dem von der BaFin zu erstellenden Merkblatt sei der vorliegende Antrag der Fraktion der FDP gegenstandslos.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten die Planungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unverzüglich nach Verkündung des Gesetzes in einem Merkblatt nach Konsultation von Wirtschafts- und Verbraucherverbänden ihre Verwaltungspraxis zum Verbot des Vertriebes von Blindpools, einschließlich Semi-Blindpools, zu konkretisieren. Damit solle sichergestellt werden, dass die Anleger die Vermögensanlage und insbesondere ihre Chancen und Risiken bewerten könnten. Zugleich solle den Emittenten Planungssicherheit geben werden.

Die BaFin plane, für die Bestimmung eines verbotenen (Semi-)Blindpools auf folgende Definition abzustellen: Ein verbotener (Semi-)Blindpool im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG-Neu liege vor, wenn entweder nicht einmal die Branche, in die investiert werden solle, oder zwar die Branche, nicht aber das konkrete Anlageobjekt (abhängig nach der Kategorie des Anlageobjekts entweder als Stück oder als Gattung) für alle Investitionsebenen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung feststehe bzw. das (konkrete) Projekt nicht wenigstens einen nachweisbaren Realisierungsgrad erreicht habe. Dies solle im Prospekt bzw. Vermögensanlagen-Informationsblatt nachvollziehbar beschrieben werden. Hinsichtlich der Konkretisierung des Anlageobjektes und seiner Darstellung im Prospekt bzw. Vermögensanlagen-Informationsblatt beabsichtige die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrem Merkblatt zudem Regelbeispiele für die am häufigsten genutzten Anlageformen zu benennen.

Anlageobjekte sollten danach künftig einen nachweisbaren Realisierungsgrad aufweisen, beispielsweise indem zu dem geplanten Projekt zumindest nachweisbare Vorverhandlungen, etwa zum Erwerb eines Grundstücks, vorliegen. Die Beschreibung des Anlageobjekts solle weiter davon abhängig sein, ob dieses gattungsmäßig bestimmt oder bereits individualisiert sei. Bei einer Stückschuld solle das Anlageobjekt anhand der Angaben im Prospekt bzw. dem Vermögensanlagen-Informationsblatt konkret beschrieben werden. Bei einer Gattungsschuld werde kein konkretes Einzelstück, sondern eine Sache aus der Vielzahl der die vereinbarte Gattung bildenden Sachen geschuldet. Welche konkrete Sache aus der Gattung geleistet werde, sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch offen. Bei einer Gattungsschuld solle es hinreichend sein, wenn Kriterien zur Auswahl des Anlageobjekts im Prospekt bzw. dem Vermögensanlagen-Informationsblatt benannt würden und das Anlageobjekt insofern nach diesen konkret bestimmbar sei. Dies sei dann der Fall, wenn der Anleger aus der Angabe erkennen könne, wie das Anlageobjekt genau „aussehe“.

Bei Mischinvestments mit verschiedenen Anlageobjekten sollten die o. g. Kriterien für jedes Anlageobjekt gelten. Zudem solle die prozentuale Verteilung der Nettoeinnahmen für jedes Anlageobjekt angegeben werden.

Änderungen zum Anlageobjekt sollten einen Nachtragsumstand im Sinne des § 11 VermAnlG begründen. Die Anleger sollten in diesen Fällen ein Widerrufsrecht gemäß § 11 Absatz 2 VermAnlG haben. Erst später konkretisierte Anlageobjekte sollten per Nachtrag zum Prospekt nachträglich ergänzt werden können.

Investiere ein Unternehmen die Anlegergelder in sich selbst und die zur Erreichung seines klar definierten Geschäftszwecks erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen, solle grundsätzlich kein (Semi-)Blindpool vorliegen. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Emittent die Anlegergelder auch selbst verwendet und nicht über zwischengeschaltete Gesellschaften investiere. Behalte sich der Emittent daneben vor, zusätzlich in bestimmte Anlageobjekte zu investieren, solle er dies tun können, sofern die Anlageobjekte konkret bestimmt seien.

Grundsätzlich sei es üblich, dass Emittenten einen Teil der eingeworbenen Anlegergelder aus der Vermögensanlage in ihre Liquiditätsreserve fließen lassen, wobei in diesen Fällen noch nicht unmittelbar feststehe, wofür diese Gelder verwendet werden sollten. Um diese gewisse Planungsfreiheit auch künftig zu erhalten, solle es künftig weiterhin zulässig sein, höchstens 5 Prozent der durch die Vermögensanlage eingeworbenen Anlegergelder durch Einplanung in die Liquiditätsreserve unbestimmt anzulegen. Die Höhe und Prozentzahl der Rückstellung für die Liquiditätsreserve sei dabei künftig im Verkaufsprospekt bzw. dem Vermögensanlage-Informationsblatt anzugeben.

Die **Fraktion der AfD** enthielt sich zum vorliegenden Gesetzentwurf. Sie sprach sich für eine stärkere materielle Prüfung der Prospekte durch die BaFin aus. Viele Fälle hätten gezeigt, dass eine reine formelle Prüfung der Prospekte nicht ausreichend sei.

Die Fraktion der AfD hielt die nun vorgesehene Regelung zu den Blindpools für einen interessanten Ansatz. Lokales Engagement und damit verbundene Investitionen sollten nicht erschwert werden.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf. Sie habe gezeigt, dass ein pauschales Blindpool-Verbot wenig sinnvoll wäre. In diesem Zusammenhang gebe es viele Interpretationsprobleme. Viele sinnvolle Geschäftsmodelle würden verhindert oder in eine rechtliche Grauzone gedrängt. Insofern sei es erfreulich, dass die Koalitionsfraktionen die Anregungen aus der Anhörung in diesem Punkt aufgenommen hätten. Dennoch sei es ungewöhnlich, nun mit Hilfe einer Erklärung im Bericht des Finanzausschusses die zuvor beschlossenen Maßnahmen wieder einzuschränken, und die BaFin aufzufordern, ein entsprechendes Merkblatt vorzulegen, in dem die notwendigen Definitionen vorgenommen würden. Es wäre sinnvoller, im Gesetz selbst zu definieren, was ein Blindpool sei und wie er abgegrenzt werden könne. Außerdem bleibe offen, inwieweit die Marktteilnehmer von der BaFin bei der Definition von Blindpools einbezogen würden.

Die Fraktion der FDP enthielt sich zum Gesetzentwurf insgesamt. Die Regelung im Gesetzentwurf und der Änderungsantrag zur Mittelverwendungskontrolle seien ein Fortschritt für die Anlegerinnen und Anleger in Deutschland. Das vom Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Blindpool-Verbot sei hingegen falsch. Die jüngsten Anlegerbetrugsskandale bei der German Property Group und bei P&R-Container wären durch das Blindpool-Verbot nicht verhindert worden. Der Gesetzentwurf enthalte teilweise sinnvolle Regelungen, sei aber keine Antwort auf die aktuellen Fälle.

Die **Fraktion DIE LINKE**. enthielt sich ebenfalls zum vorliegenden Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. Es sei in der Tat ungewöhnlich, dass der Kernkonflikt der Gesetzesberatung, das Blindpool-Verbot und dessen Auswirkungen auf Anlageformen wie etwa Bürgerwindparks nun mit Hilfe einer Erklärung im Protokoll gelöst werden solle. Dieses Vorgehen sei unbefriedigend. Es sei kaum möglich abzuschätzen, ob der gewünschte Zweck damit erreicht werde. Das Blindpool-Verbot sei prinzipiell richtig. Aber auch die Sorgen der Bürgerwindparks seien nachvollziehbar gewesen. Man hoffe, dass der nun gewählte Weg mit Hilfe des BaFin-Merkblattes zielführend sei.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass die Mittelverwendungskontrolleure von den Emittenten selbst bestellt werden dürften. Damit sei ihre Unabhängigkeit infrage gestellt. Grundsätzlich forderte sie eine Stärkung der BaFin. Eine personelle Aufstockung der BaFin sei im vorliegenden Gesetzesverfahren versäumt worden. Dass die ursprünglich im Koalitionsvertrag vorgesehene Übertragung der Aufsicht über die Vermögensanlagevermittlung auf die BaFin von der Regierungskoalition nicht vorgenommen worden sei, sei ein Versäumnis, das beim vorliegenden Gesetzentwurf deutlich zu Tage trete. Dieses Vorhaben sollte in der kommenden Wahlperiode dringend umgesetzt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. verwies auf die in der Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich gewordene Umgehungsmöglichkeit der Anlegerschutzbestimmungen durch die Anwendung von Mantelverfahren mit Hilfe von Kryptowertpapieren. Für den Anlegerschutz bei der „Tokenisierung“ von Anlagen biete der vorliegende Gesetzentwurf keine Lösung. Auch dies sei eine Aufgabe für die Zukunft.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf, weil er den Verbraucherschutz im Grauen Kapitalmarkt stärke. Es sei grundsätzlich richtig, Blindpools für Privatanlegerinnen und Privatanleger zu verbieten. Es sei auch gut, dass Verwalter von geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen künftig eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch brauchten und damit auf eine Stufe mit den Verwaltern offener Investitionsfonds gestellt würden. Beide Maßnahmen stärkten den Anlegerschutz.

Die Pläne zur Mittelverwendungskontrolle begrüße man. Insbesondere Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen stärke die Rolle des Mittelverwendungskontrolleurs und verhindere Betrug noch effektiver. Dies entspreche den Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Sachverständigen in der Anhörung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte außerdem, dass der Vertrieb von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler und Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt werde. Aus ihrer Sicht wäre es aber zielführender im Sinne des Anlegerschutzes, wenn der Vermittler nicht gleichzeitig auch Anbieter sein dürfte.

Man hätte den Anlegerschutz am Grauen Kapitalmarkt durch zusätzliche Maßnahmen noch weiter stärken können, beispielsweise wenn die BaFin auch eine materielle Prospektprüfung durchführen würde. Auch die Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die BaFin sei lange überfällig.

Den Entschließungsantrag der FDP lehnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Das Blindpool-Verbot für Privatanleger und Privatanlegerinnen sei sinnvoll. Im Übrigen blieben Investitionen in Blindpools für institutionelle Anleger weiterhin möglich. Außerdem sei zu hoffen, dass durch das angekündigte Merkblatt der BaFin eine Lösung der Problematik erfolge und bestimmte Semi-Blindpools unter definierten Voraussetzungen ebenfalls möglich blieben.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28166 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt vier Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Mittelverwendungskontrolleur)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung der Übergangsfrist nach § 32 VermAnlG-E auf 12 Monate)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Jahresabschluss und Lagebericht bei registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (redaktionelle Änderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Blind-Pools)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28166 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

I. Der Bundestag wolle beschließen:

- 1. Von einem pauschalen Blind-Pool-Verbot (vgl. § 5b Abs. 2 VermAnlG-E) abzusehen.*
- 2. Stattdessen sollten für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzliche gesetzlich verankerte Möglichkeiten geschaffen werden, mit denen die Bundesanstalt Privatkunden-Emissionen im Bereich der Vermögensanlagen, die keine hinreichenden und strikt zu definierenden Investitionskriterien aufweisen, im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis effektiver unterbinden kann.*
- 3. Im Zuge von Punkt 2 sollte auch eine weitere Konkretisierung der Prospektangaben für Vermögensanlagen im Rahmen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angestrebt werden.“*

Begründung:

„Das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes sieht unter § 5b Vermögensanlagengesetz durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 vor, dass Vermögensanlagen in sogenannte Blindpools für Privatanleger künftig nicht mehr zulässig sind. Wenn noch nicht feststeht, welche konkreten Anlageobjekte finanziert werden sollen, dann dürfen von Privatanlegern keine Gelder mehr eingesammelt werden.

Auf der einen Seite verhindert dieses Blind-Pool-Verbot die notwendige Diversifikation für die Verbraucher. Durch die eingeschränkteren Reinvestitionsmöglichkeiten der Vermögensverwalter werden in Folge verstärkt sogenannte Single-Asset-Strategien mit entsprechenden Klumpenrisiken angeboten werden. Dadurch verringert sich die Risikostreuung für die Anleger durch das 'Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes'. Der Anlegerschutz wird also eher geschädigt als gestärkt. Gerade in Zeiten von Negativzinsen wird den Sparern so eine weitere Möglichkeit genommen, das eigene Vermögen zu schützen.

Darüber hinaus entzieht das Blind-Pool-Verbot dem Kapitalmarkt wichtige Ressourcen gerade für sozial wichtige Investitionsfelder wie Wohnungsbau, erneuerbare Energien oder Impfstoffentwicklung. Der deutsche Corona-Impfstoffhersteller BioNTech wurde zum Beispiel jahrelang über Vermögensanlagen mit Blind-Pool-Charakter finanziert. Ohne diese Mittel hätte das Unternehmen nicht mehr oder nur in erheblich geringerem Maße investieren können und die entsprechenden lebenswichtigen Innovationen leisten können. Auch beim Wohnungsbau sowie für Erneuerbare-Energien-Anlagen ist das Blind-Pool-Verfahren eine beliebte Finanzierungsquelle. Durch das 'Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes' wird künftig die Möglichkeit der Finanzierung solcher Anlagen unter Einbindung von Anlegern oder Bürgern faktisch unmöglich gemacht. Konkret würde das Gesetz in der jetzigen Form also die Gefährdung von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Wohnraum bedeuten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 5c)

Die Einfügung des neuen Satzes 2 bestimmt den Kreis der Berufsträger, die als Mittelverwendungskontrolleure tätig werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur solche Personen oder Berufsgesellschaften die Tätigkeit ausüben, bei welchen aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse sowie bestehender berufsrechtlicher Pflichten und deren Beaufsichtigung durch die jeweiligen Kammern eine Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Pflichten als Mittelverwendungskontrolleur gegeben ist. Zudem wird durch die jeweiligen Haftpflichtversicherungsanforderungen dieser Berufsgruppen auch eine Haftung bei Pflichtverletzungen gewährleistet.

Mit der Mittelverwendungskontrolle können jedoch nur solche Personen oder Berufsgesellschaften der genannten Berufsgruppen beauftragt werden, welche von dem Emittenten unabhängig tätig sind. Dies wäre beispielsweise nicht mehr gegeben, wenn zwischen dem Mittelverwendungskontrolleur und dem Emittenten gesellschaftsrechtliche oder personelle Verflechtungen bestehen. Ebenfalls wäre es nicht zulässig, den jeweiligen Abschlussprüfer des Emittenten auch als Mittelverwendungskontrolleur einzusetzen, so dass diese beiden Aufgaben unabhängig voneinander wahrgenommen werden müssen.

Um die Unabhängigkeit zu fördern und der Gefahr einer zu großen Vertrautheit entgegenzuwirken, regelt der neue Satz 5, dass eine Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs auch bei mehreren Emissionen eines Emittenten maximal über einen Zeitraum von zehn Jahren zulässig ist, wobei laufende Projekte zu Ende geführt werden dürfen.

Durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 wird der Emittent verpflichtet, das Mittelverwendungskonto einzurichten, auf das die eingeworbenen Anlegergelder eingezahlt werden. Auf das Konto kann er nur zusammen mit dem Mittelverwendungskontrolleur zugreifen („Und-Konto“). Der Emittent darf die auf dem Treuhandkonto gesicherten Anlegergelder erst verwenden, wenn der Mittelverwendungskontrolleur der Verwendung zugestimmt und die Verfügung freigegeben hat. Die Freigabe darf erst erfolgen, wenn die im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Die notwendige Sicherung der Gelder der Anleger wird durch die gemeinsame Kontoführung gesichert. Eine Erlaubnis nach dem Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) ist damit weder für den Emittenten noch für den Mittelverwendungskontrolleur erforderlich.

Der Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs soll von diesem nicht nur an den Emittenten, sondern auch elektronisch und in elektronisch durchsuchbarem Format unmittelbar an die Bundesanstalt über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem übermittelt werden. Zudem soll auch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch den Mittelverwendungskontrolleur vorgenommen werden. Ein Versand des Berichts ausschließlich an den Emittenten und von dort an die Bundesanstalt sowie die Veröffentlichung des Berichts im Bundesanzeiger durch den Emittenten können zu zeitlichen Verzögerungen führen und sind mit dem Risiko einer Manipulation durch den Kontrollierten behaftet.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu den Nummern 16 und 21 (§§ 18 und 29)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 22 (§ 32)

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 32 Absatz 10 werden Abgrenzungsschwierigkeiten im Bereich der Marktaufsicht verhindert und eine Ausschöpfung der vollen Gültigkeit eines Verkaufsprospekts nach § 8a des Vermögensanlagengesetzes ermöglicht. Für Vermögensanlagen, für die ein Vermögensanlagen-Informationsblatt gestattet wurde, ist auf den Zeitpunkt der Gestattung des Vermögensanlagen-Informationsblattes abzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung zur Neufassung von § 45 zur und Einfügung von § 45a.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Mit der Neuregelung wird erstmals eine allgemeine Rechnungslegungsvorschrift für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften eingeführt, die zusammen mit dem neuen § 45a im Wesentlichen § 38 nachgebildet ist, anders als diese Vorschrift aber sowohl für interne als auch für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt. Für die interne Verwaltung von Investmentgesellschaften wird durch den Verweis auf § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 und 3 klargestellt, dass der Neuregelung die Vorgaben aus § 120 oder § 135 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 und im Fall von § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 zusätzlich in Verbindung mit § 148 oder § 158 vorgehen. Für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben, aber nicht als Investmentgesellschaft aufgelegt wurden, wird für juristische Personen die entsprechende Geltung von § 120 Absatz 2 bis 8 und für Personenhandelsgesellschaften die entsprechende Geltung von § 135 Absatz 3 bis 11 angeordnet.

Zu Nummer 6 (§ 45a – neu –)

Die erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019 und die Geldwäschaufsicht haben festgestellt, dass kein flächendeckendes Bewusstsein für die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Subsektor der registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften vorhanden ist. Die registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Spezial-AIFs verwalten, von denen ein potentiell erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht. Sie ist nach dem Geldwäschegesetz für die Risikosteuerung verantwortlich. Insofern ist dem risikobasierten Ansatz folgend die Basisaufsicht geboten, die die Berichterstattung insbesondere zu den von der externen oder internen Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung im Turnus vorsieht. Der Prüfungsbericht samt Bericht über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ein bewährtes Mittel zum Erkenntnisgewinn.

Durch den Verweis in § 45a Absatz 1 auf „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 45“ wird dabei klargestellt, dass für die Prüfung intern verwalteter Investmentgesellschaften vorrangig die §§ 121 und 136 (in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 und 3) anzuwenden sind. Für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben, aber nicht als Investmentgesellschaft aufgelegt wurden, wird in Absatz 4 in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 47 Absatz 2 und 3 klargestellt, dass auch die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags und im Fall einer Personenhandelsgesellschaft zusätzlich die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen sind.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass § 46 nur für geschlossene extern verwaltete Investmentvermögen gilt, die nicht in der Rechtsform der Investmentgesellschaft aufgelegt wurden und für deren Rechnung Gelddarlehen vergeben werden. Wird ein AIF in einer Rechtsform im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 KAGB, d. h. als Investmentgesellschaft, aufgelegt, gelten vorrangig die Spezialvorschriften gemäß § 120 in Verbindung mit § 148 (Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital) bzw. § 135 in Verbindung mit § 158 (geschlossene Investmentkommanditgesellschaft). Wird er nicht als Investmentgesellschaft aufgelegt, sondern z. B. als GmbH

oder GmbH & Co. KG, wird für juristische Personen die entsprechende Geltung von § 120 Absatz 2 bis 8 und für Personenhandelsgesellschaften die entsprechende Geltung von § 135 Absatz 3 bis 11 angeordnet. Für interne registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften sind die Vorgaben für die Rechnungslegung in § 45 geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 47)

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass die Vorgaben für die Prüfung nur für geschlossene Spezial-AIF im Sinne von § 46 gelten. Wird ein AIF in einer Rechtsform im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 KAGB, d. h. als Investmentgesellschaft, aufgelegt, gelten vorrangig die Spezialvorschriften gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 in Verbindung mit §§ 121, 148 Absatz 1 oder mit §§ 136, 159. Wird er nicht als Investmentgesellschaft aufgelegt, sondern z. B. als GmbH oder GmbH & Co. KG, gilt § 47. Für interne registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften sind die Vorgaben für die Prüfung in § 45a geregelt.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist wegen des Verweises in Absatz 1 Satz 1 auch auf § 322 des Handelsgesetzbuchs obsolet.

Die Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 5 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 14 (§ 340 Absatz 2 Nummer 13a, 15a, 32 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2)

In Anlehnung an § 56 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Kreditwesengesetzes wird die Bußgeldvorschrift um die fehlerhafte oder unterbliebene Übermittlung von Prüfungsberichten zu Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen ergänzt.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neu gefassten bzw. neuen §§ 45 bis 47.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Bei der Ersetzung von „Nummer 14 und 15“ durch „Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 12 Buchstabe c und Nummer 13 Buchstabe b“ handelt es sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b (Einreichung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter nur noch elektronisch) soll erst Januar 2022 in Kraft treten, weil auch hier technische Anpassungen seitens der BaFin notwendig sind.

Berlin, den 19. Mai 2021

Dr. Carsten Brodesser
Berichterstatter

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatteerin

